

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Engstelle im Straßenverkehr in der Gemeinde Wernburg im Saale-Orla-Kreis

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/554** vom 5. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. April 2025 beantwortet:

1. Welche Unfälle haben sich im Bereich der Engstelle in der Schleizer Straße in der Gemeinde Wernburg im Saale-Orla-Kreis seit dem Jahr 2015 ereignet (jährliche Gliederung und Angabe einer anonymisierten Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Im Zeitraum von Januar 2015 bis März 2025 ereigneten sich an der betreffenden Engstelle im Zuge Landesstraße L 1102 in der Ortsdurchfahrt Wernburg (Schleizer Straße) insgesamt drei Verkehrsunfälle, wobei zwei davon auf die dortige Engstelle zurückzuführen sind (2015 und 2017). Beim dritten Verkehrsunfall (2018) war ein entfernter Gully unfallursächlich.

Die Sachverhaltsbeschreibungen der oben genannten Verkehrsunfälle ergeben sich wie folgt:

- Verkehrsunfall im Oktober 2015
An einem Nachmittag befuhr der Fahrer eines Kraftomnibusses (KOM) im Linienverkehr die Landstraße 1102 von Pößneck in Richtung Peuschen. In der Ortslage Wernburg stand am rechten Fahrbahnrand ein LKW. Im Rahmen der engen Straßenverhältnisse wich der KOM auf die linke Fahrbahnhälfte aus. Hierbei kratzte der linke Spiegel der Fahrerseite an der Gebäudehauswand, sodass der Außenputz des Gebäudes und der Spiegel des KOM durch Kratzer beschädigt wurden.
- Verkehrsunfall im April 2017
Der Verkehrsunfallverursacher befuhr an einem Vormittag in Wernburg die Schleizer Straße in Richtung Pößneck. Aufgrund der Engstelle wich dieser bei Gegenverkehr zu weit nach rechts aus und streifte dabei eine Hausecke. Hierbei entstanden unfallbedingte Schäden am Fahrzeug und am Haus.
- Verkehrsunfall im September 2018:
Durch eine unbekannte Person wurde eine Gully-Einlage der Schleizer Straße in der Ortslage Wernburg entnommen und senkrecht aufgestellt. Nach Überfahrt eines Fahrzeugs entstand Sachschaden. Zudem verletzte sich eine Person leicht. Ein Zusammenhang mit der Engstelle bestand nicht.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Engstelle in der Schleizer Straße in der Gemeinde Wernburg im Saale-Orla-Kreis als mögliche Gefahrenstelle im Straßenverkehr?

3. Welche Maßnahmen bieten sich aus Sicht der Landesregierung an, um eine solche mögliche Gefahrenstelle zu entschärfen?
4. Welchen Einfluss hat der abgesenkte Bordstein im Bereich der Engstelle in der Schleizer Straße in der Gemeinde Wernburg im Saale-Orla-Kreis nach Einschätzung der Landesregierung auf die mögliche Gefahrenstelle?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Auf Grund der beidseitigen Bebauung unterschreiten im Bereich der Engstelle die Fahrbahnbreiten erheblich die erforderlichen Regelbreiten zur ungehinderten Begegnung aller Verkehrsarten. Darauf wird durch die vorhandene Beschilderung (Verkehrszeichen 120 - verengte Fahrbahn beziehungsweise 121-10 einseitig rechts verengte Fahrbahn) hingewiesen. Der abgesenkte Bordstein bietet die Möglichkeit des Ausweichens von Fahrzeugen in der Engstelle unter Beachtung des Fußverkehrs mit an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Geschwindigkeiten. Bei dem in Rede stehenden Bereich der Landesstraße L 1102 konnte anhand der Unfalldaten keine die Verkehrssicherheit gefährdende Situation festgestellt werden. Bei dem Bereich handelt es sich nicht um einen Unfallschwerpunkt.

5. Welche Voraussetzungen sind notwendig und was wäre für die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beachten, um im Bereich der Engstelle in der Schleizer Straße in der Gemeinde Wernburg im Saale-Orla-Kreis eine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen?

Antwort:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im in Rede stehenden Bereich bedürfte dem Vorliegen konkreter Gründe hinsichtlich einer Gefährdung der Verkehrssicherheit. Ausweislich der Antwort zu den Fragen 2 bis 4 liegen nach Einschätzung der Landesregierung keine Gründe für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs vor (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung).

Schütz
Minister